

DGUV Lernen und Gesundheit

Inklusion im Sportunterricht: Blindenfußball

Hintergrundinformationen für die Lehrkraft 2

Inklusion im Sportunterricht

Inklusion wird die deutsche Schullandschaft und auch den (Sport-)Unterricht in den kommenden Jahren in bisher nicht gekannter Form verändern.

Da unterschiedliche Studien inzwischen zeigen, dass das Gelingen eines inklusiven Sportunterrichts unmittelbar von der Einstellung der Lehrkraft zur Inklusion abhängt, ist es wichtig, diesen Veränderungen und den damit verbundenen Herausforderungen positiv gegenüberzutreten. Eine positive Haltung zur Inklusion ist allerdings nicht nur wichtig, um die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu erhöhen, sondern auch eine Frage der eigenen Lehrgesundheit. Trotz oder vielleicht auch gerade wegen der Einwände, dass es sich bei der Inklusion doch nur um ein verstecktes Geldsparmodell handelt oder dass insbesondere die Lehrkräfte in den Gymnasien dafür nicht ausgebildet sein, will das vorliegende Unterrichtsmaterial zum Blindenfußball Mut machen, sich mit kleinen Schritten auf den Weg zu machen, Widerstände zu überwinden und eine positive Haltung zur Inklusion zu finden.



Selbstreflexion – welches Bild spiegelt Ihre Haltung zur Inklusion wider?

Bildungspolitische Hintergründe zur Inklusion

Inklusion möchte grundsätzlich alle Formen von Ausgrenzung in allen Lebensbereichen in den Blick nehmen, wird in Deutschland aber primär im Kontext von Schule und Behinderung diskutiert. Hintergrund ist, dass die deutsche Bundesregierung 2009 das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung ratifiziert hat.

Diese sogenannte UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und das dazugehörige Fakultativprotokoll, wurden am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der UN zur Ratifizierung freigegeben. Beide Dokumente wurden von der Bundesregierung 2007 unterzeichnet. Nachdem Deutschland die Ratifizierungsurkunde am 24. Februar 2009 bei den Vereinten Nationen in New York hinterlegt hatte, ist die UN-BRK inklusive des Zusatzprotokolls seit dem 26. März 2009 für Deutschland gültig. Rechtsverbindliche Grundlage ist die zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte Übersetzung, die über das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bezogen werden kann. Die UN-BRK wurde bis Juli 2015 von 159 Mitgliedsstaaten unterzeichnet, von 155 ratifiziert und ist damit für circa 750 Millionen Menschen weltweit gültig. Das Fakultativprotokoll, das bis dato von etwa der Hälfte der Vertragsstaaten unterzeichnet wurde, räumt Einzelpersonen und zivilen Gruppierungen zudem ein internationales Beschwerderecht ein.

Diese Hintergründe sollen dafür sensibilisieren, dass es sich bei der Inklusion nicht um eine bildungspolitische Option oder eine unverbindliche Willensbekundung handelt. Im Gegenteil: Inklusion ist geltendes Recht, betrifft explizit alle Schulformen und ist unumkehrbar. In diesem Sinne haben sich inzwischen alle Bundesländer auf den Weg gemacht, um erste inklusive Schulgesetze zu verabschieden.

Der Paradigmenwechsel von der Integration zur Inklusion

Um zu klären, welcher Paradigmenwechsel mit dem Aufkommen des Inklusionsbegriffs verbunden ist, ist zumindest ein kurzer Blick auf die Entwicklung des deutschen Sonderschulwesens nötig. Bemühungen, behinderte Menschen nicht mehr zu exkludieren, sondern ihnen die Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen und ihre Bildungsfähigkeit anzuerkennen, existieren seit Anfang der 1960er Jahre. Dabei waren bis in die 1970er Jahre die Paradigmen der Differenzierung und der Homogenisierung handlungsleitend: Besonderem Förderbedarf wurde begegnet, indem differenzierte Schulformen geschaffen wurden, in denen spezialisierte Lehrkräfte in möglichst homogenen Leistungsgruppen arbeiten. So hat sich in (West-)Deutschland unter dem Fachbegriff der **Segregation** ein weltweit einzigartiges und überaus leistungsfähiges Sonderschulwesen etabliert. Eine unbeabsichtigte Folge dieser Herangehensweise war allerdings, dass sich durchgängig exkludierende Lebensbiografien etablierten. Die Betroffenen kamen nicht selten aus dem Sonderkindergarten in die Sonderschule, von dort in eine Werkstatt für behinderte Menschen, um den Ruhestand in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderungen zu verbringen.



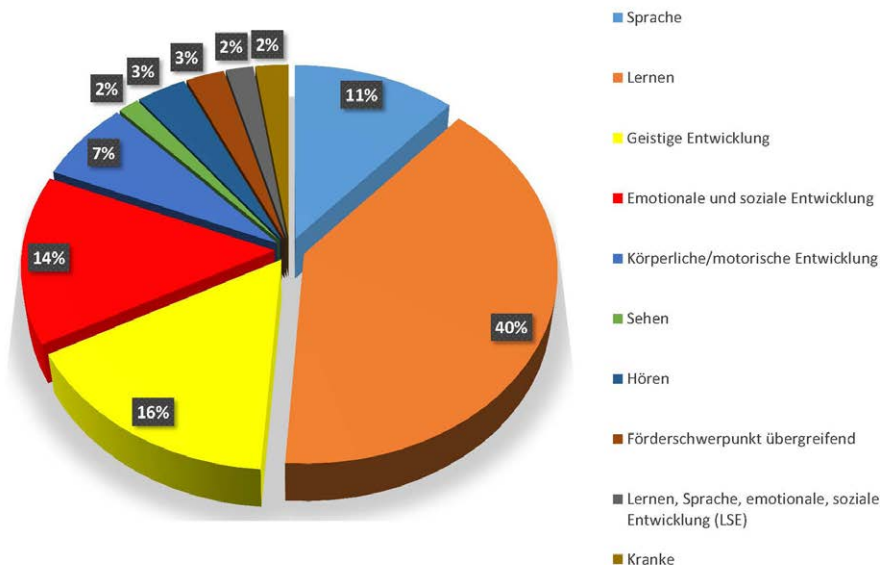
Quelle: Wikipedia:
Illustration: Liliane Oser

Unter anderem um diese Eindimensionalität der Bildungswege aufzubrechen, kam es im Zuge der Gesamtschuldebatte Anfang der 1970er Jahre zum Übergang zur **Integration**. Dabei wurde weiterhin versucht, möglichst homogene Gruppen von Betroffenen zu bilden, um diese dann in enger Anbindung an eine Regelschule zu unterrichten. Auch wenn räumliche Nähe damit gegeben war, fand der Unterricht üblicherweise weiterhin in „Sonderklassen“ statt. Insbesondere die Selbsthilfeverbände kritisierten diese Situation als unbefriedigend und so wurde der Integrationsbegriff – lange vor der UN-BRK – international ab Mitte der 1990er Jahren durch den Begriff der **Inklusion** abgelöst. Die Menschen mit Behinderungen haben sich nun nicht mehr den gesellschaftlichen Systemen anzupassen. Vielmehr müssen sich die Systeme, beispielsweise das Schulsystem, so verändern, dass die Barrieren für Menschen mit Behinderungen möglichst niedrig sind. Die grundsätzliche Heterogenität aller Menschen wird als Normalfall menschlichen Zusammenlebens betrachtet und auf die Bildung pseudo-homogener Gruppen wird von Anfang an verzichtet. In einem zieldifferenten Unterricht sollen alle Schülerinnen und Schüler von multiprofessionellen Teams gemeinsam unterrichtet werden.

Was erwartet die (Sport-)Lehrkraft?

Für die Regelschule bedeutet Inklusion, dass die Heterogenität in den Lerngruppen weiter zunehmen wird. Schüler, die schlecht sehen oder hören, im Rollstuhl sitzen, dem Förderschwerpunkt Lernen zugeordnet oder hochbegabt sind, werden in der inklusiven Schule zusammen unterrichtet – auch im Sportunterricht und auch im Gymnasium. Um diese Heterogenität aufzufangen, installieren die Länder zurzeit ambulante, behindertenpädagogische Unterstützungssysteme, die der jeweiligen Lehrkraft in ihrer Arbeit vor Ort helfen. Nach welchen Kriterien, welche Unterstützungssysteme in welchem Umfang zur Verfügung gestellt werden, variiert je nach Bundesland. Ansprechpartner sind grundsätzlich die regionalen Beratungs- und Förderzentren.

Grundsätzlich wird es selbstverständlich werden, mit externen Beratungslehrkräften zusammenzuarbeiten und sich mit den sonderpädagogischen Bedürfnissen der Betroffenen auseinanderzusetzen. Mut kann neben den Unterstützungssystemen zudem machen, dass die Verteilung der Förderschwerpunkte überaus unterschiedlich ist. Haben circa 500.000 Schülerinnen und Schüler im schulpflichtigen Alter und in allen Schulformen einen zugewiesenen Förderbedarf, entfallen über die Hälfte aller Fälle auf die Förderschwerpunkte Lernen und Sprache. Gerade diese Schülerinnen und Schüler fallen im Sportunterricht unter Umständen allerdings gar nicht auf. Solche mit Sinnesbehinderungen sind dagegen eher selten.



Entlasten kann auch, dass in einem inklusiven Sportunterricht nicht immer alle Schülerinnen und Schüler dasselbe machen müssen. Es ist kein Verstoß gegen ein gesetzlich verbrieftes Menschenrecht, wenn eine Schülerin mit einer Behinderung in einer Sportstunde eine Aufgabe bekommt, die nur für sie gilt – es sollte aber nicht die Regel sein. Zentral im Sinne der Inklusion erscheint vielmehr, die Autonomie aller so weit wie möglich zu erhalten und zu fördern, was auch in Kleingruppen mit jeweils eigenständigen Aufgaben passieren kann. Besonders geeignet erscheinen dazu offene Unterrichtsverfahren wie das selbstgesteuerte Lernen, ein erfahrungsorientierter, ein genetischer oder ein kooperativer Sportunterricht.

Literaturhinweise zu Praxisbeispielen, wie ein inklusiver Sportunterricht aussehen kann und weitere methodisch-didaktische Hinweise finden sich in der Mediensammlung.

Impressum

DGUV Lernen und Gesundheit, Blindenfußball, Dezember 2015

Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Mittelstraße 51, 10117 Berlin

Redaktion: Andreas Baader, Sankt Augustin (verantwortlich); Dagmar Binder, Wiesbaden

Text: Dr. Martin Giese, Blinden- und Sehbehindertenpädagog, Gastprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin und Arne Schumann, Lehrer im Vorbereitungsdienst

Fachliche Beratung: Annette Michler-Hanneken, stv. Leiterin des Sachgebietes Schulen der DGUV

Verlag: Universum Verlag GmbH, 65175 Wiesbaden, Telefon: 0611/9030-0, www.universum.de



Internethinweis



Arbeitsblätter



Arbeitsauftrag



Folien/
Schaubilder



Video



Didaktisch-
methodischer
Hinweis



Tafelbild/
Whiteboard



Lehrmaterialien